

pflichtigen. Bei Kollision der Rechtsnormen sind die des Hilfsdienstes maßgebend. Selbstverständlich würde der in Beamteneigenschaft tätige Dienstpflichtige durch unbefugtes Aufgeben seiner Tätigkeit der Dienstpflicht ebenso zuwiderhandeln wie ein durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag Angestellter.

In der Regel wird die Dienstpflicht durch Arbeitsleistung des Dienstpflichtigen als Arbeitnehmer erfüllt werden. Es soll deshalb hier kurz dargestellt werden, wie sich die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Einfluß der Dienstpflicht im allgemeinen gestalten werden.

Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen Dienstvertrag begründet. Der Arbeitnehmer stellt dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung. Es kann aber auch durch Abschluß eines Werkvertrages eingegangen werden. Dann ist ein bestimmter Arbeitserfolg Vertragsgegenstand. Beispiel: Ein Handwerksmeister, der im Frieden selbständig war, verpflichtet sich, aus der von einem Großunternehmer zu liefernden Metallmenge eine bestimmte Zahl von Granatzündern anzufertigen. Doch wird die Form des Werkvertrages im allgemeinen die Ausnahme bleiben. Der Werkvertrag ist zur Erfüllung der Dienstpflicht nur geeignet, wenn er auch zu einer wirklichen Beschäftigung des Dienstpflichtigen führt. Wollte jemand durch gelegentliche Uebernahme von Aufträgen, z. B. zur Lieferung von Kriegsbedarfsartikeln, die Dienstpflicht erfüllen, so würde er sie in Wirklichkeit umgehen und könnte nicht als im Hilfsdienst beschäftigt gelten.

Der Abschluß des Arbeitsvertrages ist der freien Vereinbarung der Vertragsteile überlassen. Das Arbeitsverhältnis ist privatrechtlich, wengleich seine Eingehung der Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht dient. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Dienstpflichtige erst auf den schriftlichen Stellungsbefehl des Einberufungsausschusses in ein Arbeitsverhältnis tritt. Auch

Das Arbeitsverhältnis des Dienstpflichtigen beurteilt sich nach dem Privatrecht, soweit dessen Normen nicht mit der öffentlichrechtlichen Arbeitspflicht unvereinbar sind